

Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
3. der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Kommission Kultur

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

der Stiftung **Kornhausbibliotheken Bern** (nachfolgend Stiftung), Kornhausplatz 18, 3011 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2016-2019

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 5, 7, 12–14, 18, 19 und 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012¹;
- die Artikel 5, 8–13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013²;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde den Verbund der Kornhausbibliotheken.

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Gegenstand dieses Vertrages sind ausschliesslich die Leistungen der Kornhausbibliotheken als Stadt- und Regionalbibliothek, d.h. die Bibliothek im Kornhaus, Kornhausplatz 18, 3011

¹ KKFG; BSG 423.11

² KKFV; BSG 423.411.1

³ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁴ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Bern, nicht aber die weiteren von der Stiftung betriebenen Gemeinde- und Quartierbibliotheken.

² Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Stiftung durch die Beitragsgebenden und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Leistungen der Stiftung

¹ Die Stiftung beschafft und vermittelt Informationen, Publikationen und Medien für alle Altersgruppen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinde und der Region Bern-Mittelland.

² Sie stellt eine ausgewogene Auswahl an Belletristik und Sachliteratur, an elektronischen und neuen Medien sowie an Zeitschriften und Tages- und Wochenzeitungen zur Verfügung und führt einen Bestand an aktuellen Medien mit Bezug zur Region.

³ Sie führt regelmässige Benutzerschulungen und Führungen durch.

⁴ Sie verfügt über adäquate und benutzerfreundliche Öffnungszeiten und stellt öffentliche Arbeitsplätze inklusive Informatik und Internetzugang zur Verfügung.

⁵ Sie berät die Schul- und Gemeindebibliotheken der Region.

⁶ Die Stiftung fördert die Vernetzung der Bibliotheken ihrer Region, unterstützt gemeinsame Vorhaben und organisiert mindestens ein jährliches Treffen mit denselben.

⁷ Sie fördert die Harmonisierung der Softwarelösungen der Bibliotheken ihrer Region und unterstützt im Bereich der „Digitalen Bibliothek Bern“ den flächendeckenden Zugang in der Region Bern-Mittelland.

⁸ Sie ist ein Kompetenzzentrum für die Leseförderung.

⁹ Sie ist ein Kompetenzzentrum für die formale Erschliessung der Medien (u.a. Katalogisierung).

¹⁰ Sie macht besondere Anstrengungen zugunsten der Zweisprachigkeit des Kantons Bern und leistet Beiträge zur Integration Anderssprachiger.

¹¹ Die Stiftung orientiert sich bei ihren Vorhaben an der Strategie der Erziehungsdirektion des Kantons Bern für das Netz der Regionalbibliotheken.

¹² Die Leistungsindikatoren und Sollwerte ergeben sich aus Anhang 1.

Art. 5 Zugang zu den Angeboten

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass die Angebote der Kornhausbibliothek allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Angeboten.

Art. 6 Informationsverhalten

Die Stiftung weist in ihren Publikationen auf die von den Beitragsgebenden gewährte Unterstützung hin.

Art. 7 Zusammenarbeit

Die Stiftung stimmt ihr Angebot an kulturellen Veranstaltungen auf das Angebot anderer Kulturanbietenden der Region ab und pflegt die Zusammenarbeit mit diesen.

Art. 8 Besucherherkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der jährlichen Erhebung des Bundesamtes für Statistik über die Schul- und Gemeindebibliotheken.

Art. 9 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 10 Anstellungsbedingungen

¹ Die Stiftung garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL massgebend.

³ Die Stiftung fördert die Aus- und Weiterbildung ihres Personals. Insbesondere ist sie besorgt, dass ihre Mitarbeitenden fachlich auf dem neusten Stand und genügend qualifiziert sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Art. 11 Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 12 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁵ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats sorgt die Stiftung für die angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der Geschlechter.

Art. 13 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁶ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

⁵ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁶ BV; SR 101

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 14 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgebenden unterstützen die Leistungen der Stiftung gemäss Artikel 4–10 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 3 000 000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

³ Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan

Art. 15 Beiträge der einzelnen Beitragsgebenden

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

a die Stadt Bern 68 Prozent, d.h. Fr. 2 040 000

b der Kanton Bern 20 Prozent, d.h. Fr. 600 000.00

c die Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 360 000.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ergeben sich aus dem Anhang 2.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

² Die Stiftung weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen gemäss Artikel 4 zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für die Miete für die Räume der Stiftung am Kornhausplatz 18, 3011 Bern, an Immobilien Stadt Bern sowie deren Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Benutzungsgebühren und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

³ Es muss ein Kostendeckungsgrad von mindestens 15 Prozent erreicht werden. Der Kostendeckungsgrad bezeichnet das Verhältnis der selber erwirtschafteten Mittel (Absatz 1 und 2) zum Gesamtaufwand.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 19 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Stadt Bern ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgebenden über die Erkenntnisse gemäss Artikel 21–23 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 20 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

¹ Die in Kapitel 2 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Sollwerten im Anhang 1 (Reportingblatt) überprüft.

² Die Stadt Bern führt mit der Stiftung jedes Jahr ein Reportinggespräch durch. Die anderen Beitragsgeber haben das Recht, daran teilzunehmen.

Art. 21 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁷. Sie weist dabei die Einnahmen und Ausgaben der Regionalbibliothek (gemäss Art. 3 Abs. 1 dieses Vertrags) gesondert aus.

² Sie unterbreitet der Stadt Bern jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

³ Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind insbesondere der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Stadt Bern umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Stiftungsurkunde sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

Art. 23 Mitwirkung

Die Beitragsgeber haben das Recht, drei Vertretungen in den Stiftungsrat zu ernennen:

- a) Regionalkonferenz und Kanton Bern 1 Vertretung
- b) Stadt Bern 2 Vertretungen

⁷ OR; SR 220

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 24 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 31) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 32). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 25 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgebenden ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

Art. 26 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgebenden nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet, wenn Massnahmen gemäss Artikel 84a ZGB ergriffen werden müssen oder wenn die Stiftung eine Zweckänderung erfährt oder aufgelöst wird (Art. 86f. und Art. 88f. ZGB).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 26 bis am 31. Dezember 2019.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁸ VRPG; BSG 155.21

Anhang 1: Reportingblatt mit Indikatoren und Sollwerten

Leistungen gemäss Art. 4	Massnahmen Qualitative und quantitative Kriterien	Soll-Wert pro Jahr*	Ist Jahr 1	Ist Jahr 2	Ist Jahr 3	Ist Jahr 4
Bestand	Medienangebot:					
	- Anzahl Medien pro EinwohnerIn der Standortgemeinde	1.5				
	- Anzahl Regionalia	6'100				
	Erneuerung					
	- Erneuerung des Freihandbestands	10%				
Nutzung	Gesamtumschlag :					
	- Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestands	min. 3				
	Veranstaltungen:					
	- Anzahl der kulturellen Veranstaltungen	min.6				
	- Anzahl der Veranstaltungen im Bereich Leseförderung	50				
	Besucherstatistik:					
	- Anzahl BesucherInnen	300'000				
	Benutzerschulung:					
	- Anzahl Benutzerschulungen und Führungen	40				
	Öffnungszeiten					
	- Wochenöffnungszeiten	min. 30 Std.				
	Arbeitsplätze:					
	- Anzahl elektronischer Arbeitsplätze	10				
- OPAC und WLAN	ja					
Raum:						
- Betriebsfläche	min. 2'000m ²					
- Barrierefreier Zugang	ja					

Personal	Ausbildung:					
	- Ausbildung als I+D-SpezialistIn der Bibliotheksleitung	ja				
	- Praktikumsplätze	3				
Kooperation und Unterstützung	Personalbestand:					
	- Vollzeitstellen (VZÄ)	17				
	Beratung der Bibliotheken					
	- Beratungen für Schul- und Gemeindebibliotheken	60				
	Treffen:					
	- Treffen der Schul- und Gemeindebibliotheken der Region	1				
	Interbibliothekarischer und regionaler Leihverkehr					
	- Anzahl Ausleihen	100				
	- Projekte mit Schul- und Gemeindebibliotheken der Region	2				
	- Projekte zur Förderung Software-Harmonisierung der Bibliotheken der Region	2				
Weiteres						
Medienecho	Anzahl Nennungen in regionalen und überregionalen Medien	10				
Finanzen		Soll-Wert pro Jahr	Ist Jahr 1	Ist Jahr 2	Ist Jahr 3	Ist Jahr 4
Jahresrechnungen	Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen				
Kostendeckungsgrad	Kostendeckungsgrad	15%				